

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**  
**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) §§16, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen. Zu den öffentlichen Gemeindestraßen in diesem Sinne gehören auch öffentliche Wege und Plätze.

**§ 2**

**Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Dabei gehört zur Benutzung der Straße grundsätzlich auch die Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn eine Benutzung schon einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.

(3) Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, und die Benutzung keine Bundesfernstraße betrifft.

**§ 3**

**Sondernutzungsgebühr**

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

a. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;

b. für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen;

c. für sonstige Benutzungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

d. Sammlungen auf öffentlicher Straße nach dem vormaligen SammlungsG sind nach dessen Außerkrafttreten gebührenfrei.

**§ 4**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

a. der Antragsteller

b. der Sondernutzungsberechtigte

c. wer eine Sondernutzung unberechtigt ausübt

d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Erlaubnisse und Genehmigungen. Wird die Sondernutzung

unerlaubt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Monats- oder Jahresbeträge werden jeweils am Beginn des jeweiligen Monats oder Jahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(3) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfanges der Sondernutzung nachweist. Im Falle des zeitlichen Umfangs ist dies nur bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe möglich.

## **§ 6**

### **Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf desjenigen für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Bemessungszeitraums, innerhalb dessen die Aufgabe der Sondernutzung der Stadt schriftlich angezeigt wird.

## **§ 7**

### **Markt- und Sonderveranstaltungen**

(1) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Erteilte Sondernutzungserlaubnisse gelten an Markttagen nicht im Bereich der Marktfläche, sowie bei sonstigen Sonderveranstaltungen im innerstädtischen Bereich nicht innerhalb der Veranstaltungsfläche. In den 6 Wochen vor jeder Wahl gelten widerruflich erteilte Dauersondernutzungserlaubnisse im Bereich Rathaus bis Ecke Wall (Hausnummer und Straße)/Beginn Marktplatz an Samstagen nicht. Die Sondernutzung „Markt“ kann an den benannten Samstagen vor einer Wahl auf andere Standplätze verwiesen werden.

(3) Eine Ausnahme von Abs.2 besteht

- a. an Markttagen für Sondernutzungen, die dem historisch gewachsenen Krämermarkt entspringen und daher in der jetzigen Form Bestandschutz genießen.
- b. an Markttagen für Sondernutzungen, bei denen der Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle erlaubt ist, sofern sie sich ins Marktgeschehen einfügen. Die erlaubte Tiefe richtet sich nach den Vorgaben für Marktstände und ist beim Marktamt zu erfragen.
- c. für eine Marktfläche an Markttagen, die nicht bis um 9.00 beansprucht wurde. Hier dürfen sonstige Sondernutzungen aufgebaut werden.
- d. für Bewirtungsbetriebe auf Antrag innerhalb der Veranstaltungsfläche bei Sonderveranstaltungen.

Die Gebühren richten sich jeweils nach dem Gebührenanhang Ziffer 10. zu dieser Satzung.

(4) Für großflächige Sonderveranstaltungen werden für die Veranstaltungsfläche ausnahmsweise keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben soweit

- a. die Benutzung nicht im Belassen der Sondernutzung nach § 3 Abs. 3 lit d. dieser Satzung besteht, sondern eine Nutzung als Teil der Veranstaltung beinhaltet und
- b. eine die Gebühr ersetzende, für die Veranstaltungsfläche entsprechende Entgelte erhebende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wurde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 22.10.1993 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen**

Festlegung der Straßengruppe der Spalte 3 des nachstehenden Verzeichnisses:

Zur Straßengruppe 3 zählen die Fußgängerzonen innerhalb des Alleenrings sowie die Fußgängerzone Dettinger Straße.

Zur Straßengruppe 2 zählen die übrigen Straßen innerhalb des Alleenrings, die Dettinger Straße von der Einmündung Walkstraße bis zum Gaiserplatz sowie die untere Max-Eyth-Straße mit dem Postplatz

Zur Straßengruppe 1 zählen die übrigen Straßen des Stadtgebietes

Ifd. Nr.	Sondernutzungsart	Gebühr €			Gebührenrahmen bzw. Einheitsgebühr in € für alle Straßengruppen	Bemessungszeitraum
		1	2	3		
1	Werbeanlagen je angefang. 0,5 qm Ansichtsfläche					
a	an Gebäuden angebracht mit einer Ausladung von mehr als 30 cm	18	24	30		je angefangenem Jahr
b	im Straßenraum angebracht oder aufgestellt ohne Veranstaltungswerbung	18	24	30		je angefangenem Jahr
2	Plakatanschlagtafeln für Veranstaltungen je Veranstaltung mit bis zu 50 Tafeln				18	je angefangener Woche
3a	Tische und Stühle für Gaststättenbetrieb je angefangenem qm beanspruchte Straßenfläche	37	46	58		je angefangener Jahres-Freischank-Saison. Die Freischanksaison geht vom Märzen- bis zum Gallusmarkt
b	Tische und Stühle für Gaststättenbetrieb je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche	25% der Gebühr aus 3a (4 Monate)				je angefangenem Verlängerungsmonat nach Ende und vor Beginn der nächsten Jahresfreischanksaison
4	Imbiss- und sonstige Verkaufsstellen (Verkauf auf der					

	Straße) je angefangene 3 qm beanspruchte Straßenfläche	30	37	43	je angefangenem Monat bei Nutzung an 3 und mehr Tagen in der Woche
		16	18	22	je angefangenem Monat bei Nutzung an höchstens 2 Tagen in der Woche
5	Aufstellfläche für Kunden bei Verkauf von Privatgrundstück auf die Straße je angefangene 5 qm	30	43	56	je angefangenem Monat
6	Warenständer, Auslagenbretter, Wühlkörbe und anderes Aufstellen von Waren je angefangenem qm Ausladung	30	46	62	je angefangenem Jahr
7	Schaukästen, Vitrinen, Schaufenster und Automaten, wenn der Straßenraum mit mehr als 30 cm Tiefe in Anspruch genommen wird je angefangene 0,5 qm Gesamtgrundfläche	28	37	46	je angefangenem Jahr
8	Schaubuden, sonstige Schaustellungseinrichtungen, Karusselle, Tribünen u.ä. je angefangenem qm beanspruchte Straßenfläche	10	12	16	je angefangener Woche
9	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baumaschinen, Lager von Baustoffen, Bauzäune, Gerüste und Container je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
a	allgemein			1,80	je angefangener Woche
b	bei Bauvorhaben an denkmalgeschützten Gebäuden			0,90	je angefangener Woche
c	Mindestgebühr für 9a und 9b			62	je Bauvorhaben

10	Sondernutzungen, die belassen werden dürfen				
	a. an Markttagen innerhalb der Marktfläche beim dürfen				je angefangenem m <sup>2</sup> und Markttag:
	a) Wochenmarkt			0,45	
	b) Krämermarkt			1,50	
	c) Jahrmarkt			2,50	
	b. bei sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Veranstaltungsfläche	3	4	5	je angefang. Quadratmeter und Veranstaltungstag
11	Sondernutzungsanteil der durch den Markt genutzten Fläche(Marktgebühr)				Jeweils je Markttag:
	a) Wochenmarkt			0,12	je angefang. Quadratmeter
	b) Krämermarkt			0,72	je lfd. Meter
	c) Jahrmarkt			0,72	je lfd. Meter
12	Befahren öffentlicher Wege über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus mit Kraftfahrzeugen zur gewerblichen Nutzung, sofern keine diese Gebühr ersetzende vertragliche Regelung geschlossen wird.			62	je angefangenem Monat
				616	je angefangenem Jahr
13	Sondernutzungen, die weder in Nr. 1 bis 12 aufgeführt noch nachstehend für gebührenfrei erklärt sind, je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Sondernutzers			10 bis 300	je angefangener Woche
				30 bis 460	je angefangenem Monat
				60 bis 1.850	je angefangenem Jahr
14	Gebührenfrei sind:				
	a dauerhaft angebrachte Werbeanlagen, Schaukästen, Vitrinen, Schaufenster und Automaten mit einer Ausladung in den öffentlichen Verkehrsraum von weniger als 30 cm				
	b vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör mit einer Ausladung in den öffentlichen Verkehrsraum von weniger als 50 cm Neu noch aufnehmen: Markisen und ähnliche Schaufenstervordächer				

- c Befahren öffentlicher Wege über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus zur nichtgewerblichen Nutzung
- d Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf an der Stätte der Leistung
- e Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer
- f Aufstellen von Fahrradständern ohne Firmenhinweis  
Fahrradständer mit Firmenhinweis sind Werbeanlagen im Sinne von Nr. 1b. Ansichtsfläche ist der Firmenhinweis.
- g Aufstellen von Fahnenmasten, Triumphbögen, Maibäumen u.ä. sowie das Anbringen von Girlanden, Spruchbändern, Transparenten, Lichterketten u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse
- h Veranstaltung von Straßenmusik
- i Blumenkübel, Pflanztröge, die der Verschönerung des Stadtbilds dienen